

[Up to Data:](#)
[Das Cookie-Urteil des BGH](#)

Die RKM Data hatte Sie im November des letzten Jahres schon einmal über Urteil im Bezug auf Cookies informiert. Damals thematisierte der Newsletter ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Hier nochmal eine kleine Zusammenfassung:

Was sind überhaupt Cookies?

Cookies sind Textdateien, die Webbrowser auf dem Computer von Nutzern speichern. Besucht ein Nutzer eine Website zum ersten Mal, wird ein Cookie im Browser angelegt, der Informationen sammelt. Zu diesen Daten gehört eine zufällig erstellte Nummer, über die eine Website den Nutzer „wiedererkennt“, wenn dieser sie ein zweites Mal aufruft. Cookies speichern zudem etwa Einstellungen, die der Nutzer auf der Website vorgenommen hat (Sprache, Angaben zur Zeit, persönliche Daten, die der Nutzer über Formulare selbst eingegeben hat, etwa Name oder E-Mail-Adresse).

Durch Cookies kann gezielt das Nutzerverhalten des Besuchers einer Website analysiert und Werbung aktiv platziert werden.

Wie lief das Verfahren ab? Warum dauerte das Verfahren sieben Jahre?

- *Kläger (Bundesverband der Verbraucherzentralen) verlangt im Jahr 2013 vom Beklagten (Gewinnspielanbieter) die Unterlassung dahingehend, bei Gewinnspielen ein mit einem voreingestellten Häkchen versehenes Kästchen zur Einwilligung in die Nutzung von Cookies bereit zu stellen.*
- *1. Instanz (Landgericht): gibt der Klage auf Unterlassung der Verwendung des voreingestellten Kästchens statt*
- *2. Instanz: Beklagter legt hier gegen beim Oberlandesgericht Berufung ein. Das Oberlandesgericht erachtet die Verwendung eines Einwilligungsfeldes mit voreingestelltem Häkchen als rechtskonform*
- *3. Instanz (Bundesgerichtshof): Der BGH setzte das Verfahren aus, um wesentliche Fragen der Auslegung der Datenschutz-Richtlinien und der DSGVO vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) klären zu lassen*
- *EuGH (10/2019): Aktive Einwilligung in die Nutzung von Werbetacking-Cookies nötig; voreingestelltes Kästchen ist rechtswidrig*
- *BGH (05/2020): Bestätigt die Ansicht des EuGH. Die aktive Einwilligung des Webseiten-Nutzers vor der Nutzung von Werbetacking-Cookies ist zwingend erforderlich*

In seinem Urteil vom 28.05.2020 entschied der BGH nun **abschließend** zu dieser Thematik:

Erwartungsgemäß bestätigte der BGH in diesem Urteil das, was auch der EuGH zuvor schon gesagt hat:

Derjenige, der Tracking-Cookies auf seine Website setzt, benötigt dafür in jedem Fall die aktive Zustimmung des Besuchers der Website. Es soll dabei nach Ansicht des EuGH und nun auch des BGH gerade nicht ausreichend sein, wenn der Haken zur Zustimmung voreingestellt ist. Ein derart voreingestellter Haken im Feld zur Cookie-Einwilligung benachteiligt den Besucher der Website unangemessen. Durch eine aktive Zustimmungsverpflichtung wird den hohen Anforderungen des Verbraucherschutzes im deutschen Recht Rechnung getragen.

Damit einhergehend erklärt der BGH auch, dass diejenigen Cookie-Banner, die der Nutzer einfach „wegklicken“ und dann weiter surfen kann, gleichermaßen rechtswidrig seien.

Was bedeutet das für Sie als Betreiber einer Website?

- 👉 Sie benötigen für Tracking Cookies wie etwa von Google Analytics (aber auch für andere Plugins und Tools, die Cookies setzen) **zwingend** eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers auf der Website
- 👉 Ein „Durch Weitersurfen akzeptieren Sie alle Cookies“-Banner ist rechtswidrig und reicht daher genau so wenig aus wie ein Cookie-Banner mit systemseitig gesetztem Häkchen
- 👉 Das Einwilligungs-Banner muss die gesetzten Cookies auch wirklich so lange blockieren, bis der Nutzer aktiv durch Setzen des Häkchens eingewilligt hat.
- 👉 Fehlt ein solches Banner, bei dem der Besucher der Website aktiv wählen kann, welche Cookies er erlaubt, kann dies zu Abmahnungen und Bußgeldern führen

Die RKM Data empfiehlt daher, sich mit dem Programmierer Ihrer Website zu besprechen und ein sog. Consent-Banner zu gestalten, welches den Nutzer der Website über die Arten und Funktionen der genutzten Cookies informiert. Auch in Ihrer Datenschutzerklärung sollte ein Hinweis zur Cookie-Nutzung zu finden sein.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, steht Ihnen das Team der RKM Data jederzeit zur Verfügung.

Ihr Team der RKM Data GmbH